

# DIE BESONDERHEITEN DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSPRACHE

**Karolina PALUSZEK**

Wydział Prawa i Administracji, Katedra Teorii i Filozofii Prawa,  
Uniwersytet Śląski, 40-007 Katowice, ul. Bankowa 11 b pok. 3.8  
paluszek.karolina@gmail.com

**Abstract:** Dieser Artikel stellt die Unterschiede zwischen der Rechtssprache in Österreich und Deutschland dar<sup>3</sup>. Obwohl die Amtssprache in Deutschland und Österreich Deutsch ist, unterscheidet sich die Rechtssprache beider Länder, vor allem im Bereich der Terminologie.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) gelten auch in Österreich die europäischen Rechtsakte, die in einer und nur einer deutschen Fassung veröffentlicht werden. Mit dem Beitritt akzeptierte Österreich die gemeinschaftliche Rechtsordnung, deren Rechtssprache in der deutschen Version bislang vor allem mit der bundesdeutschen<sup>4</sup> Rechtssprache in Einklang zu bringen war.

Daraus ergibt sich die Frage, welche Wirkung die Mitgliedschaft in der EU auf die österreichische Rechtssprache hat. Zu prüfen ist dabei, ob nationale Besonderheiten anerkannt und geschützt werden oder ob die Harmonisierung des Rechts auch zur Harmonisierung der Sprache führt. Eine Analyse ausgewählter Beispiele österreichischer und europäischer Rechtsakte dient dem Versuch, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Aus der Perspektive eines ausländischen Anwenders der deutschen Sprache ist insbesondere von Bedeutung, ob die spezifisch österreichischen Rechtsbegriffe in Wörterbüchern zu finden und zu erkennen sind – diesem Ziel dient eine Prüfung repräsentativer polnisch-deutscher Fachwörterbücher.

## SPECIFICITIES OF LEGAL LANGUAGE IN AUSTRIA

**Abstract:** The article presents differences between legal language in Austria and in Germany<sup>5</sup>. Although German is the official language in both countries, their legal language differs significantly, especially in terms of legal terminology.

---

<sup>3</sup> Die gekürzte, polnische Version dieses Artikels wurde unter dem Titel: „Tak samo czy inaczej? – terminologia języka prawnego w Niemczech i Austrii“, in: „Monitor Prawniczy 7/2014. Dodatek specjalny. I konferencja absolwentów szkół prawa niemieckiego Uniwersytetu Jagiellońskiego i Uniwersytetu Warszawskiego – materiały z konferencji“ veröffentlicht.

<sup>4</sup> Deutsch ist auch eine der Amtssprachen von zwei weiteren Gründungsmitgliedern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Luxemburg und Belgien).

<sup>5</sup> The shorter, Polish version of the hereby article, entitled: “Tak samo czy inaczej? – terminologia języka prawnego w Niemczech i Austrii” had been published in: “Monitor Prawniczy 7/2014. Dodatek specjalny. I konferencja absolwentów szkół prawa niemieckiego Uniwersytetu Jagiellońskiego i Uniwersytetu Warszawskiego – materiały z konferencji”.

Since the accession of Austria to European Union (1995) the provisions of EU law, drawn up in only one German version, were introduced in Austria. Austria therefore adopted EU legal order, the German version of which complied mainly with the legal language used in Germany<sup>6</sup>.

In light of the above, a question of the impact of EU membership of Austria on the legal language in that country arises. It is necessary to examine whether the Austrian legal language differences are recognized and protected, or, on the contrary, the harmonization of law leads also to an unification of legal language. The conducted analysis of selected examples of Austrian, German and European legislation is an attempt to find answers to the aforementioned questions.

From the perspective of non-native German speakers it is crucial to determine whether the specific terms of the Austrian legal language have been considered and appropriately marked in dictionaries; for this purpose, the author has examined the inclusion of specific Austrian legal terms in Polish-German legal dictionaries.

**Keywords:** German legal language, Austrian legal language, legal terms, unification of legal language

### **ODRĘBNOŚCI AUSTRIACKIEGO JĘZYKA PRAWNEGO**

**Abstrakt:** Język prawny w Austrii różni się od języka prawnego Niemiec, chociaż niemiecki jest językiem urzędowym w obu państwach. Od momentu wstąpienia Austrii do Unii Europejskiej (1995) w Austrii obowiązują przepisy prawa unijnego, sporządzonego w jednej tylko niemieckiej wersji językowej. Austria przyjęła zatem unijny porządek prawny, którego niemiecka wersja językowa uwzględniała przede wszystkim język prawny Niemiec<sup>7</sup>.

W świetle powyższego pojawia się pytanie, jaki wpływ na język prawny w Austrii ma członkostwo tego państwa w UE. Należy zbadać, czy odrębności języka prawnego są uznane i chronione, czy też przeciwnie, harmonizacja prawa prowadzi także do harmonizacji języka prawnego. Analiza wybranych przykładów aktów prawa austriackiego i europejskiego służy próbie znalezienia odpowiedzi na postawione pytania.

Niezwykle ważne z perspektywy nierodzimego użytkownika języka niemieckiego jest określenie, czy specyficzne terminy austriackiego języka prawniczego zostały uwzględnione i odpowiednio oznaczone w słownikach - w tym celu przebadano specjalistyczne słowniki polsko-niemieckie.

**Słowa kluczze:** niemiecki język prawny, austriacki język prawny, terminologia prawa, unifikacja języka prawnego

---

<sup>6</sup> German language has the status of an official language in two other founding Member States of the European Economic Community – namely in Luxemburg and Belgium.

<sup>7</sup> Język niemiecki jest również językiem urzędowym dwóch innych państw założycielskich Europejskiej Wspólnoty Gospodarczej, a mianowicie Luksemburga i Belgii, gdzie występuje jako jeden z języków urzędowych.

## **EINLEITUNG**

Deutsch hat den Status einer Amtssprache in vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nämlich in Deutschland und Österreich, wo es als einzige Staatssprache gilt, sowie in Belgien und Luxemburg, wo es noch andere Amtssprachen gibt.

Die Bundesverfassung Österreichs weist nicht auf den spezifischen Charakter der österreichischen Sprachvariante hin, da sie in Artikel 8 ganz einfach „die deutsche Sprache“ als Staatssprache nennt. Sprachwissenschaftler<sup>8</sup> unterscheiden jedoch nationale Varietäten des Deutschen (das schon seit den 1980er Jahren als plurizentrische Sprache<sup>9</sup> betrachtet wird). Die Besonderheiten der österreichischen Sprachvarietät zeigen sich auch im Bereich der Rechtssprache. Viele im österreichischen Recht verwendete Ausdrücke werden sehr selten oder gar nicht in Deutschland gebraucht, obwohl die in beiden Rechtssystemen auftretenden Rechtsinstitute zwar andere Bezeichnungen haben, aber sehr oft als Äquivalente funktionieren<sup>10</sup>.

Das Ziel des vorliegenden Artikels besteht in der Darstellung der Besonderheiten der österreichischen Sprache aus der Perspektive einer Juristin, die deutsches und österreichisches Recht studiert hat und einige Erfahrungen in der juristischen Tätigkeit in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei gemacht hat.

Der Zweck dieser Arbeit ist nicht die Darstellung einer größtmöglichen Menge von Austriazismen. Entsprechende Publikationen, die interessante Aufzählungen spezifisch österreichischer Wörter aus dem juristischen Bereich bieten, existieren bereits (zum Beispiel: Kubacki 2011, Markhardt 2005). Sie entstammen vor allem den Erfahrungen der Übersetzer von Dokumenten und Prozessschriftsätzen, und nicht der Prüfung der Gesetzestexte.

In dem vorliegenden Aufsatz werden die Ergebnisse einer Analyse einiger Beispiele aus österreichischen und deutschen Rechtstexten sowie deren Präsentation im europarechtlichen Kontext präsentiert. Die Untersuchung wurde auf lexikalische Besonderheiten begrenzt, weil sich die Unterschiede am deutlichsten an den Bezeichnungen bestimmter Rechtsinstitutionen zeigen, die in beiden nationalen Rechtssystemen zu finden und auch im Europarecht geregelt sind.

Die nachfolgende Untersuchung zeigt, ob sich die mit dem „Protokoll 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im

---

<sup>8</sup> Vgl. die Arbeiten von Michael Clyne (1984), Ulrich Ammon (1995), Rudolf Muhr (1991, 1995).

<sup>9</sup> Als plurizentrische Sprache gilt nach Rudolf Muhr (1991, 73) eine Sprache, die mehrere gleichrangige Zentren (Länder) hat, in denen die nationalen Standardversionen entstehen. Muhr vertritt die Ansicht, dass mindestens vier Standards des Deutschen mit jeweils spezifischen Merkmalen vorhanden sind (Muhr, 1991, 74). „Diese einzelstaatlichen Varianten sind als „nationale Varianten“ oder „Varietäten“ anzusehen“ (Muhr, 1995,77).

<sup>10</sup> Mit dem Ausdruck „Äquivalent“ wird gemeint, dass trotz der auftretenden Unterschiede die analysierten Institutionen vergleichbar sind und eine ähnliche Funktion in den nationalen Rechtssystemen wahrnehmen.

Rahmen der Europäischen Union“ verbundenen Hoffnungen auf den Erhalt der österreichischen Sprache im Bereich der Rechtssprache verwirklicht haben. Am Ende findet sich eine Stellungnahme bezüglich der Prüfung der Fachwörterbücher.

Austriazismen sind generell schwer identifizierbar. Die in den Beispielen auftretenden Ausdrücke wurden daher den Vorlesungen innerhalb der Schule des österreichischen Rechts in Krakau entnommen. Die Autorin konnte hier feststellen, dass sich die in Österreich verwendeten Begriffe von den bundesdeutschen unterscheiden, obwohl die Rechtssysteme und entsprechenden Institutionen in Deutschland und Österreich sehr ähnlich sind. Interessant war dabei die Frage, ob die Unterschiede nur in der juristischen Umgangssprache in Erscheinung treten, oder ob sie auch in der offiziellen Rechtssprache auftreten. Deshalb wurden diese Ausdrücke in österreichischen Urteilen und Prozessschriften gesucht. Anschließend erfolgte eine vergleichende Untersuchung der entsprechenden österreichischen und deutschen Rechtsakte. Wenn der Rechtsbereich, zu dem der verwendete Ausdruck gehört, auch von der EU geregelt wurde, wurden auch die diesbezüglichen europäischen Rechtsquellen überprüft.

Teilweise haben sich in den Rechtstexten die Vermutungen der Autorin von den Besonderheiten der österreichischen Rechtssprache im Vergleich zu der bundesdeutschen bestätigt. Manchmal kam sie aber zu dem Schluss, dass das von ihr ausgewählte Wort nur umgangssprachlich unter Juristen verwendet wird. Folglich wurden die Ergebnisse auch in den österreichischen Wörterbüchern geprüft (Markhardt 2005; Piska, 2009; Mayer, 2003 und 2006, Reihe: Manz Rechtswörterbücher).

### **Österreichische Sprache in der EU**

Den Ausgangspunkt für die Untersuchung der Anerkennung der österreichischen Sprache in der EU bildet die Suche nach sprachbezogenen Regulierungen anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union. Im „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union“ wurden Austriazismen genannt, die den deutschen Äquivalenten gleichgestellt und mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden sollen.

Das Protokoll beginnt mit folgenden Worten:

Im Rahmen der Europäischen Union gilt folgendes:

1. Die in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen und im Anhang zu diesem Protokoll aufgelisteten spezifisch österreichischen Ausdrücke der deutschen Sprache haben den gleichen Status und dürfen mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden, wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke, die im Anhang aufgeführt sind.
2. In der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte werden die im Anhang genannten spezifisch österreichischen Ausdrücke den in Deutschland verwendeten Ausdrücken in geeigneter Form hinzugefügt.

Nach einer solchen „Präambel“ erwartet man nun eine Liste wichtiger Ausdrücke, die eine sehr große Bedeutung für das Rechtssystem haben. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den Hinweis der gleichen Rechtswirkung wie die bundesdeutschen Äquivalente.

Der Katalog enthält jedoch 23 Ausdrücke, die alle aus dem Bereich der Landwirtschaft stammen, wie zum Beispiel „Eierschwammerl“, „Erdäpfel“, „Karfiol“, „Marillen“, „Paradeiser“, „Powidl“. Obwohl solche Ausdrücke in einigen Verordnungen oder Richtlinien verwendet werden, die für die EU wichtige Wirtschaftssektoren regulieren, bezeichnen sie keine Rechtsinstitutionen, die für das gesamte Rechtssystem wichtig sind. Die typisch österreichischen Rechtsbegriffe finden also keinen Schutz durch die Rechtsakte, die den Beitritt des Landes zur EU regeln.

Es wurde unterstrichen, dass das Protokoll die erste Anerkennung der österreichischen Sprachvarianten in einem internationalen Vertrag war (de Cillia 1995, 126).

Auf der Suche nach den Ursachen für einen so begrenzten Bereich des Protokolls findet man die Erläuterung von Rudolf de Cillia, der sich auf eine österreichische Regierungsvorlage vom 07.11.1994 stützt:

Voraussetzung für die Aufnahme in den "Katalog der Austriazismen" sei gewesen, daß es sich nicht "bloß um regionale oder mundartliche Begriffe" gehandelt habe, sondern daß ein "offizieller Charakter des Begriffes in Österreich durch Rechtstexte nachgewiesen werden konnte". Außerdem mußte ein bundesdeutsches Gegenstück im geltenden EU-Recht belegt werden. Austriazismen, zu denen es kein Gegenstück in der deutschsprachigen Fassung des EU-Rechts gibt, wurden daher nicht aufgenommen und "diese Ausdrücke bleiben vom EU-Recht unberührt und können weiterhin beliebig verwendet werden" (Regierungsvorlage 430, zitiert von de Cillia 1995, 125).

Interessant ist auch die Begründung von Heidemarie Markhardt, die schon vor dem Beitritt Österreichs zur EU in der Bearbeitung der spezifisch österreichischen Begriffe auf europäischer Ebene engagiert war und ihre Untersuchungen weiter durchführt. Ihrer Ansicht nach sei das „Ziel [des Protokolls] keine umfassende sprachpolitische Regelung, sondern ein Symbolakt zum Schutz der österreichischen Identität und damit die Zerstreung von Identitätsverlustsängsten vor dem Hintergrund Maastrichts sowie – in letzter Konsequenz – dem EU-Beitritt Österreichs (der ja der Zustimmung der ÖsterreicherInnen bedurfte)". Sie unterstreicht, dass der Bereich der Landwirtschaftstermini sich für den angestrebten Zweck gut geeignet habe, da sie weit verbreitet und den Bürgern bekannt gewesen seien (Markhardt 2005, 169,175).

Die Europäische Union strebt die Harmonisierung bestimmter Rechtsgebiete in allen Mitgliedstaaten an. Sie erfolgt durch den Erlass der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die sodann entweder direkt in allen Mitgliedstaaten gelten oder einer Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Manchmal lässt die EU Raum für nationalspezifische Lösungen, die im Rahmen der gemeinsamen Regelung bleiben und ihrem Zweck dienen. Das Unionsrecht soll jedoch in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden. Während der Interpretation soll daher darauf geachtet werden, dass

dieses Recht in vielen Sprachversionen verabschiedet wird und Ausdrücke enthält, die eine autonome gemeinschaftliche Bedeutung haben, die sich von der Bedeutung der Ausdrücke im nationalen Rechtssystem unterscheiden kann.<sup>11</sup>

Die autonome europarechtliche Bedeutung rechtssprachlicher Ausdrücke im Blick, sollte darauf geachtet werden, dass die europäische Rechtssprache nicht ganz ohne Verbindung mit den nationalen Rechtssystemen und deren Sprachen entsteht. Im Gegenteil wird aus den Rechtstraditionen und Rechtsinstitutionen geschöpft, die sich in den Mitgliedstaaten entwickelt haben. Die gemeinschaftliche Rechtssprache enthält folglich viele Ausdrücke, die in den Rechtssystemen der einzelnen Länder bekannt sind. Sehr oft wird jedoch ihr Gehalt im europäischen Recht modifiziert<sup>12</sup>. Obwohl Deutsch die Amtssprache von vier Mitgliedstaaten ist, werden die europäischen Rechtsakte nur in einer deutschen Version veröffentlicht. Bemerkenswert ist, dass bis 1995 die österreichischen Rechtsinstitutionen und die Rechtssprache Österreichs nicht von der Europäischen Union berücksichtigt wurden, weil Österreich nicht zu der Gemeinschaft gehörte. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU gelten auch in Österreich die Rechtsakte, die in einer und nur einer deutschen Fassung veröffentlicht werden. Die Rechtssprache Österreichs unterscheidet sich sehr von der bundesdeutschen, die vom Anfang an von dem europäischen Rechtsgeber berücksichtigt wurde. Es soll nun geprüft werden, ob die nationalen Besonderheiten der Rechtssprache in Österreich innerhalb der EU anerkannt und geschützt werden oder ob die Harmonisierung des Rechts auch zu einer Harmonisierung der Sprache führt. Dazu dient eine Darstellung der europarechtlichen Vorschriften und ihr Vergleich mit dem nationalen Recht.

### **Exekutionsrecht**

Die erste Feststellung, die man als ausländischer Mitarbeiter in einer österreichischen Rechtsanwaltskanzlei macht, ist das überall auftretende Latein. Praktikanten, die ihre ersten Erfahrungen sammeln, studieren *Jus* – nicht *Jura*, nicht Rechtswissenschaft, sondern *Jus*. Ihre älteren Kollegen arbeiten als Konzipienten, was ein Äquivalent für Rechtsanwaltsanwärter ist. Latein tritt nicht nur im Jargon auf, sondern auch in Rechtsquellen.

Ein gutes Beispiel für die Besonderheiten der österreichischen Rechtssprache bietet das Exekutionsrecht, das dem deutschen Zwangsvollstreckungsrecht entspricht.

Der Darstellung der Unterschiede dient Tabelle 1, in der die Nomenklatur der entsprechenden Rechtsakte verglichen wird.

---

<sup>11</sup> Vgl. das Urteil des EuGH vom 18.01.1984 in der Rechtssache 327/82, Entscheidungsgrund 11, nach: [http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=619\\_82CJ0327&lang1=de&type=NOT&ancre=\(zuletzt abgerufen am 25.03.2013\)](http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=619_82CJ0327&lang1=de&type=NOT&ancre=(zuletzt%20abgerufen%20am%2025.03.2013))

<sup>12</sup> Vgl. das Urteil des EuGH vom 18.01.1982 in der Rechtssache 283/81<sup>Entscheidungsgrund 19</sup>, nach: [http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=61981CJ0283&lang1=de&type=NOT&ancre=\(zuletzt abgerufen am 25.03.2013\);](http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=61981CJ0283&lang1=de&type=NOT&ancre=(zuletzt%20abgerufen%20am%2025.03.2013);)

Tabelle 1. Beispiel – Exekution (oder Execution) versus Zwangsvollstreckung

Österreich	Deutschland
Gesetz vom 27. Mai 1896, über das <b>Exekutions-</b> und Sicherungsverfahren ( <b>Exekutionsordnung – EO</b> )	8. Buch der <b>Zivilprozessordnung (Gesetz vom 12. September 1950 – ZPO)</b>
<p>Bewilligung der <b>Execution</b>.            §. 3. (1) Zur Bewilligung der <b>Execution</b> auf Grund der in §§. 1 und 2 angeführten <b>Executionstitel</b> sind die <b>Civilgerichte</b> berufen.            (2) Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der anspruchsberechtigten Partei (betreibender Gläubiger). (..)</p> <p><b>Executionsvollzug.</b></p> <p>§. 16. (1) Der Vollzug einer bewilligten <b>Execution</b> erfolgt, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, von amtswegen.            (2) <b>Der Vollzug der Execution</b> wird entweder unmittelbar durch die <b>Civilgerichte</b> oder durch <b>Vollstreckungsorgane</b> bewirkt; welche dabei im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln.</p> <p><b>Executionsgericht.</b>            §. 17. (1) Die den Civilgerichten durch das gegenwärtige Gesetz übertragene <b>Betheiligung am Executionsvollzuge (Executionsgericht)</b>.            (2) Dem <b>Executionsgerichte</b> steht auch die Verhandlung und Entscheidung über alle im Laufe eines <b>Executionsverfahrens</b> und aus Anlass desselben sich ergebenden Streitigkeiten zu, sofern nicht im gegenwärtigen Gesetze ein anderes Gericht dafür zuständig erklärt wird.</p>	<p>§ 704 <b>Vollstreckbare Endurteile</b></p> <p>Die <b>Zwangsvollstreckung</b> findet statt aus <b>Endurteilen</b>, die rechtskräftig oder für vorläufig <b>vollstreckbar</b> erklärt sind.</p> <p>§ 723 <b>Vollstreckungsurteil</b>            (1) Das <b>Vollstreckungsurteil</b> ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.            (2) Das <b>Vollstreckungsurteil</b> ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.</p> <p>§ 764 <b>Vollstreckungsgericht</b></p> <p>(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von <b>Vollstreckungshandlungen</b> und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als <b>Vollstreckungsgerichte</b>.</p> <p>§ 750 Voraussetzungen der <b>Zwangsvollstreckung</b></p> <p>(1) Die <b>Zwangsvollstreckung</b> darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten <b>Vollstreckungsklausel</b> namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. [...]</p>

<p><b>Vollstreckungsorgane</b> § 24. (1) Als <b>Vollstreckungsorgane</b> schreiten die <b>Gerichtsvollzieher</b> ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden. (2) Sind bei einem Gericht zumindest zwei <b>Gerichtsvollzieher</b> tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen.</p>	<p>§ 763 Aufforderungen und Mitteilungen (1) Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die zu den <b>Vollstreckungshandlungen</b> gehören, sind von dem <b>Gerichtsvollzieher</b> mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.</p>
--	---

Sowohl im deutschen, als auch im österreichischen Rechtssystem gibt es im Rahmen des Zivilverfahrens ein besonderes Verfahren, das der Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile (und anderer Vollstreckungs- oder Exekutionstitel) dient. In Deutschland wurde dieses Verfahren im achten Buch der Zivilprozessordnung geregelt, in Österreich gilt ein separates Gesetz. Die Funktionen des Verfahrens, sowie die wichtigsten Institutionen, die mit ihm verbunden sind, sind ähnlich. Als Exekutions- oder Vollstreckungsgerichte gelten in beiden Ländern Gerichte der niedrigsten Ebene des ordentlichen Instanzenzuges (Amtsgerichte in Deutschland und Bezirksgerichte in Österreich). Außerdem gibt es ein spezielles Vollstreckungsorgan, das in beiden Ländern „Gerichtsvollzieher“ heißt. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt sowohl in Deutschland (nach § 754 ZPO) als auch in Österreich auf Antrag (Exekutionsantrag oder Antrag auf Exekutionsbewilligung (Pflicht nach § 3, Voraussetzungen gemäß § 54 EO)). Zudem gilt Titelvorlagepflicht (mit Ausnahme von vereinfachten Bewilligungsverfahren in Österreich).

In Österreich wird der Antrag immer bei Gericht eingereicht, während in Deutschland sich der betreibende Gläubiger direkt an den Gerichtsvollzieher wenden darf.

Aufgrund dieses Verfahrens kann eine Pfändung der sich bei dem Schuldner befindlichen Sachen von dem Gerichtsvollzieher durchgeführt werden. Um die Beschlagnahme öffentlich zu machen, bringt er auf diesen Objekten einen sogenannten „Kuckuck“ an, der in Österreich offiziell „Pfändungsmarke“ (nach § 253 EO) heißt und in Deutschland „Pfandsiegel“ (gemäß § 808 Abs. 2 ZPO) genannt wird.

Die Analyse der deutschen und österreichischen Rechtsakte zeigt zahlreiche Ähnlichkeiten der Vollstreckung von zivilrechtlichen Forderungen in beiden Ländern auf.

Die in beiden Ländern verwendeten Fachausdrücke unterscheiden sich voneinander, obwohl die mit ihnen bezeichneten Rechtsinstitutionen als Äquivalente in den jeweiligen Rechtssystemen funktionieren.

Im österreichischen Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) werden folgende Begriffe verwendet:

„Exekutionstitel“, „Exekutionsverfahren“, „Exekutionsantrag“, „Exekutionsgericht“, „Exekutionsbewilligung“, „Exekutionskosten“, „Exekutionshandlung“.

Es ist ferner bemerkenswert, dass die charakteristische, veraltete Sprache des über 100-jährigen Gesetzes in den nicht-novellierten Vorschriften erhalten ist, obwohl die österreichische Exekutionsordnung mehrmals geändert wurde (25 Novellen seit dem Jahr 2000). Zusammen mit den neuen Vorschriften, die auch neu geschrieben werden, geben sie einen Eindruck der Inkonsistenz („Execution“ – „Exekution“, „Acte“ – „Akte“, „Betheiligung“ – „Beteiligung“).

In Deutschland verwendet man den Begriff „Zwangsvollstreckung“. Diese ist im 8. Buch der Zivilprozessordnung geregelt. Als Wortstamm dient hier „Vollstreckung“, von welchem sich weitere Begriffe bilden lassen: „Vollstreckungstitel“, „Zwangsvollstreckung“, „Vollstreckungshandlung“, „Zwangsvollstreckungsverfahren“. Es werden keine Wörter verwendet, die „Exekution“ enthalten.

Zu beachten ist, dass in dem österreichischen Exekutionsrecht durchaus einige Ausdrücke der deutschen Wortfamilie „Vollstreckung“ auftreten. Es handelt sich dabei vor allem um den Begriff „Vollstreckungsorgan“ – hier kommt keine Bezeichnung dieses Organs mit dem Bestandteil „Exekution“ vor. Die weitere Prüfung zeigt, dass auch das häufig in Österreich auftretende Wort „Exekutor“ (verwendet als Bezeichnung des Gerichtsvollziehers), das in Deutschland direkt mit der Vollstreckung einer Strafe (laut Duden<sup>13</sup>, Langenscheidt<sup>14</sup>) oder sogar eines Todesurteils assoziiert wird (als Organ der Exekution, deren Hauptbedeutung laut den deutschen Wörterbüchern „Hinrichtung“ ist<sup>15</sup>), auch in Österreich nur eine Bezeichnung aus dem juristischen Jargon darstellt. Der offizielle Name „Gerichtsvollzieher“ wird in den Gesetzestexten beider Länder verwendet (sowohl im 8. Buch der deutschen Zivilprozessordnung als auch im österreichischen Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren). Die Funktion der Gerichtsvollzieher ist in beiden Ländern gleich – sie treten als Justizbeamte auf, die die in formeller, staatlicher Weise festgestellte Forderungen der Gläubiger gegen ihre Schuldner durchsetzen.

Die Materie der Exekution/Zwangsvollstreckung unterliegt europarechtlichen Regelungen, die der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten dienen. Die Grundlagen für die Vollstreckbarkeit ausländischer gerichtlicher Entscheidungen wurden durch die Verordnung 44/2001 geschaffen. Danach kam die Verordnung 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Daher wurden beide Gesetzestexte untersucht, um für das europäische Exekutionsrecht charakteristische Ausdrücke aufzufinden.

---

<sup>13</sup> <http://www.duden.de/node/756213/revisions/852149/view>; (zuletzt abgerufen am 25.03.2013);

<sup>14</sup> <http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html> (zuletzt abgerufen am 25.03.2013);

<sup>15</sup> <http://www.duden.de/node/711127/revisions/1098490/view>; (zuletzt abgerufen am 25.03.2013);  
<http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html> (zuletzt abgerufen am 25.03.2013);

Tabelle 2. Beispiel – **Europäischer Vollstreckungstitel**

<b>VERORDNUNG (EG) Nr.805/2004</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.April2004 <b>zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen</b>
Artikel 1 Gegenstand
Mit dieser Verordnung wird ein <b>Europäischer Vollstreckungstitel</b> für unbestrittene Forderungen eingeführt, um durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und <b>Vollstreckung</b> angestrengt werden muss.

Die detaillierte Analyse der deutschen Fassung der Verordnung 805/2004 zeigt, dass in deren Text konsequent nur Wörter aus einem Lexemverband verwendet wurden – nämlich diejenigen, welche von dem deutschen Begriff „Vollstreckung“ stammen. Es gibt keine einzige Vorschrift, die vom Wort „Exekution“ stammende Ausdrücke beinhaltet.

Die Wirkung des Europarechts auf die Rechtssprache wurde in § 7a der österreichischen Exekutionsordnung deutlich gemacht. In dieser Vorschrift findet man Ausdrücke, die typisch für das deutsche Recht sind (und danach im Europarecht verwendet wurden). Der Titel der Vorschrift lautet: „Europäischer Vollstreckungstitel“, nicht „Europäischer Exekutionstitel“ – was mehr österreichisch klingen würde. Natürlich bezieht sich der Name auf die europarechtliche Institution, die auf europäischer Ebene benannt wurde, weshalb die sich auf diese Institution beziehende österreichische Vorschrift den richtigen Namen dafür benutzen muss. Der im europäischen Recht geregelte Akt erweitert die Vollstreckbarkeit eines bereits bestehenden Exekutionstitels auf die anderen Mitgliedstaaten der EU. Die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel wurde somit innerhalb der EU erleichtert. Ein durch den Europäischen Vollstreckungstitel bestätigtes ausländisches Dokument erhält die gleiche Vollstreckbarkeit wie andere Exekutionstitel, die im nationalen Recht anerkannt sind. Die Wirkung der vom europäischen Recht geschaffenen Institution ist dieselbe in Österreich, in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten. Der europäische Vollstreckungstitel entspricht dem deutschen Vollstreckungstitel, wie auch dem österreichischen Exekutionstitel.

Natürlich sollten aus gesetzgebungstechnischen Gründen nicht zwei Bezeichnungen für denselben Begriff im Europarecht nebeneinander existieren. Dennoch wirkt die Wahl von zwei Möglichkeiten berechtigt. Der europäische

Gesetzgeber könnte zudem einen neuen Begriff für die Institution erfinden, der ihren besonderen Charakter unterstreichen würde.<sup>16</sup>

So wurde in der österreichischen Vorschrift § 7a die Bezeichnung „Vollstreckung“ verwendet für ein Verfahren, das in anderen Vorschriften „Execution“ heißt<sup>17</sup>. Nur die Bezeichnung „Exekutionstitel“ blieb unberührt, weil auf die nationalen Vorschriften verwiesen wurde.

Diese Regelung wurde zur Anpassung des österreichischen Exekutionsrechts an die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen verabschiedet.

Tabelle 3. Beispiel – Europäischer Vollstreckungstitel

Europäischer Vollstreckungstitel - EO
§ 7a. (1) Eine für die <b>Vollstreckung</b> im Ausland erforderliche Bestätigung über die Vollstreckbarkeit oder den Inhalt eines in § 1 Z 1 bis 9 genannten <b>Exekutionstitels</b> wird auf Antrag von jenem Gericht erteilt, das in erster Instanz zuständig war. Auf die Aufhebung oder Berichtigung einer solchen Bestätigung ist § 7 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Die durchgeführte Prüfung zeigt große Unterschiede zwischen dem Wortschatz der deutschen und österreichischen Regelungen zur Vollstreckung der Forderungen, obwohl die existierenden Rechtsinstitutionen als Äquivalente funktionieren. Die österreichischen Besonderheiten wurden trotz ihres Vorhandenseins in den nationalen Gesetzestexten nicht vom europäischen Rechtsgeber angenommen. Auch die nationalen österreichischen Vorschriften, die sich auf die europarechtlichen Instrumente berufen, beinhalten die in der EU angenommene, deutsche Nomenklatur.

<sup>16</sup> In anderen offiziellen Sprachen der EU sind die Namen der deutschsprachigen Bezeichnung ähnlich: evropský exekuční titul (cz), il titolo esecutivo europeo (it), le titre exécutoire européen (fr), eurooppalainen täytäntönnpanoperuste (fi), europeisk exekutionstitel (sv), európsky exekučný titul (sk), titlul executoriu european (ro), de europese executoriale titel (nl), ordni ewropew ta' infurzar (ml), европейско изпълнително основание (bg), título executivo europeu (pt)

<sup>17</sup> Die Bezeichnung „Vollstreckung“ wird im ganzen Gesetz in Bezug auf die ausländischen Exekutionstitel sowie in Vorschriften, die nach dem Beitritt Österreichs zur EU novelliert wurden, verwendet.

**Verbraucherrecht**

Zu den am besten entwickelten Bereichen des europäischen Rechts zählt das Verbraucherrecht. Neben dem Ausdruck „Verbraucher“ wird unter Juristen in Österreich häufig das Wort „Konsument“ verwendet. Im Zuge meiner Analyse fand ich es prüfenswert, ob dieser Unterschied eine Begründung in den einschlägigen Rechtstexten findet. Schon der Titel des wichtigsten Rechtsakts für das Verbraucherrecht in Österreich lässt vermuten, dass der Ausdruck „Konsument“ österreichischer als das deutsche Wort „Verbraucher“ ist. Das österreichische Konsumentenschutzgesetz, das aus dem Jahr 1979 stammt, stellt eine der ältesten Regelungen des Verbraucherrechts in Europa dar, aber auch das ABGB beinhaltet konsumentenrechtliche Vorschriften. In Deutschland gibt es kein Verbraucherschutzgesetz, die rechtliche Lage des Verbrauchers und der Schutz seiner Rechte wurden in verschiedenen Vorschriften geregelt, vor allem im BGB. In Tabelle 4 werden ausgewählte Vorschriften verglichen.

Tabelle 4. Beispiel – Konsument versus Verbraucher

Österreich	Deutschland
<p><b>Bundesgesetz vom 8 März 1979 mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden. Konsumentenschutzgesetz — KSchG</b></p>	<p><b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738)</p>
<p>§ 1. (1) Dieses Hauptstück dient für Rechtsgeschäfte, an denen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (im folgenden kurz Unternehmer genannt), und</li> <li>2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft (im folgenden kurz <b>Verbraucher</b> genannt), beteiligt sind.</li> </ol>	<p><b>§ 13 Verbraucher</b>  <b>Verbraucher</b> ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p>

Mit dem Titel des Rechtsakts enden die österreichischen Besonderheiten. Vor allem das Wort „Konsument“ findet man nicht. Daher lässt sich vermuten, dass die EU keinen Schutz der Austriaismen gewährleiste und den österreichischen „Konsumenten“ durch den deutschen „Verbraucher“ ersetzt habe.

Um dies zu entscheiden, ist eine Analyse der ursprünglichen Fassung des österreichischen Gesetzes unvermeidbar. Überraschenderweise unterscheidet sich deren Wortschatz jedoch nicht von der aktuellen Version. Der Ausdruck „Konsument“ ist darin nicht zu finden! Das einzige Wort, das keinen „Verbraucher“ als Kern beinhaltet, bleibt „Konsumentenschutz“, wie im Titel des Gesetzes verwendet. Das Wort

„Verbraucher“ jedoch kann man auch im Text des ABGB finden. Im deutschen BGB dagegen findet man nur mit dem Ausdruck „Verbraucher“ verwandte Bezeichnungen. Das Wort „Konsument“ und seine Komposita sind nicht zu finden. Auch der österreichische „Konsumentenschutz“ wurde durch „Verbraucherschutz“ ersetzt. Der Verbraucher gehört zu den wichtigsten Rechtssubjekten, die sowohl im deutschen, als auch im österreichischen Rechtssystem einen besonderen Schutz genießen.

Die deutsche Rechtsdefinition des Begriffs „Verbraucher“ unterscheidet sich von der österreichischen. Nach § 13 BGB ist eine natürliche Person Verbraucher, wenn sie ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient. Österreichisches Recht verlangt nur den nicht unternehmerischen Zweck des Rechtsgeschäftes auf Seiten des Verbrauchers. Daraus folgt, dass nach dem österreichischem Recht nicht nur natürliche Personen an einem Rechtsgeschäft als Verbraucher beteiligt werden dürfen, sondern auch Körperschaften, die nicht unternehmerisch tätig sind.

In der EU wurden die Grundsätze des Verbraucherrechtes im Vertrag **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV oder AEU-Vertrag) festgesetzt. Der Akt enthält ausschließlich den Begriff Verbraucher. Des Weiteren wird diese Materie in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt.

Tabelle 5. Beispiel – Richtlinie 2011/83/EU

<b>RICHTLINIE 2011/83/EU</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher,
zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
<b>Präambel</b> (7) [...] Darüber hinaus sollten die <b>Verbraucher</b> in den Genuss eines hohen, einheitlichen <b>Verbraucherschutzniveaus</b> in der gesamten Union kommen. (31) Mitgliedstaaten sollten andere, auch strengere <b>Verbraucherschutzmaßnahmen</b> in Bezug auf diese Tätigkeiten einführen können.
<b>Artikel 2 Begriffsbestimmungen</b> Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke: 1. „ <b>Verbraucher</b> “ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen [...].

Sowohl in abgeänderten und aufgehobenen Richtlinien, als auch in dem neu verabschiedeten Rechtsakt werden nur der Begriff „Verbraucher“ und seine Komposita verwendet (auch „Verbraucherschutz“, nicht „Konsumentenschutz“). Kein einziges Zeichen der österreichischen Identität kann gefunden werden. Der Umfang des Begriffes in der europäischen Richtlinie ist seinem deutschen Pendant näher und damit enger als im österreichischen Rechtssystem, weil nur natürliche Personen als Verbraucher auftreten können. Im Gegensatz zu beiden nationalen Definitionen grenzt das europäische Recht die Vertragsarten, bei denen es überhaupt möglich ist, als Verbraucher zu handeln, stark ein.

Wegen des wesentlich breiteren Begriffsumfangs im österreichischen Recht könnte man Zweifel an der Zulässigkeit solcher Regelungen im Lichte des Europarechtes haben. Doch die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten strengere Schutzmaßnahmen einzuführen. Aus diesem Grund ist die in Österreich geltende Definition des Verbrauchers zulässig und europarechtskonform, weil der Geltungsbereich der Schutznorm weiter und somit auch das Schutzniveau höher ist.

### **Pension versus Rente**

Seit dem Jahr 1962 wird in Österreich das Wort Pension für eine Sozialversicherungsleistung verwendet. Vorher gab es eine Unterscheidung zwischen Pension (Leistungen für Beamte) und Rente (Leistungen für Arbeitnehmer).

Heute werden in Österreich die Leistungen an Beamte „Ruhegenuss“ genannt, und Arbeitnehmer bekommen eine Pension. Als „Rente“ wird hauptsächlich die Leistung einer Unfallversicherung bezeichnet. Die Hauptregelung dieser Leistungen findet sich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Arbeitnehmer, sowie für Beamte im Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten. Darüber hinaus findet man die Begriffe „Witwenrente“ und „Waisenrente“, sowie Vorschriften mit Bezug auf die ausländische Rente. Neben Unfallversicherungsleistungen gibt es Leistungen der Pensionsversicherung, die auch die Hinterbliebenenpension und Invaliditätspension umfasst (§ 222). Diese Leistungen haben eine andere Grundlage als eine Rente, obwohl sie bei ähnlichen Umständen gezahlt werden, was an dem Namen der jeweiligen Leistung sichtbar ist (zum Beispiel „Witwenrente“ im Unterschied zu „Witwenpension“). Die Person, die eine Sozialversicherungsleistung bekommt, wird „Pensionist“ genannt<sup>18</sup>. Der Begriff „Rentner“ erscheint nur in Bezug auf die Unfallversicherungsleistung.

In Deutschland hat das Sozialversicherungsrecht eine lange Geschichte (die Sozialversicherung wurde im Jahre 1881 eingeführt). Schon im Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung aus dem Jahre 1889 wurde zwischen Pension (Leistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen – Beamte, Pfarrer, Richter, Soldaten) und Rente (Leistungen für Arbeitnehmer) unterschieden.

---

<sup>18</sup> Mit dem Wort „Pensionär“ wird in Österreich ein Bewohner des Altersheimes bezeichnet. Dieses Wort wird im Gesetzestext nicht verwendet.

In heutigen Regelungen wird das Wort „Ruhegehalt“ oder „Versorgung“ für Leistungen an Beamte, Richter und Soldaten verwendet, während man in der Umgangssprache auch „Pension“ benutzt. Es gelten einige Gesetze bundeseinheitlich für ganz Deutschland; Einzelheiten werden von den Ländern geregelt. Für die Renten (Leistungen für Arbeitnehmer) gelten in ganz Deutschland die Vorschriften des "Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung“. Der Kern „Rente“ erscheint dabei auch in solchen Bezeichnungen wie „Witwenrente“ oder „Waisenrente“.

Die Ähnlichkeiten und Unterschiede des Wortschatzes, der in beiden Ländern verwendet wird, stellt **Tabelle 6 – Sozialversicherungsleistungen** dar.

Tabelle 6. Sozialversicherungsleistungen

Österreich	Deutschland
<p><b>Leistungen der Pensionsversicherung</b></p> <p>§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:</p> <p>1. aus dem Versicherungsfall des Alters die <b>Alterspension</b>;</p> <p>2. aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit</p> <p>a) Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§§ 253e, 270a),</p> <p>b) bei Invalidität die <b>Invaliditätspension</b> aus der Pensionsversicherung der Arbeiter (§ 254),</p> <p>c) bei Berufsunfähigkeit die <b>Berufsunfähigkeitspension</b> aus der Pensionsversicherung der Angestellten (§ 271);</p> <p>3. aus dem Versicherungsfall des Todes</p> <p>a) die <b>Hinterbliebenenpensionen</b> (§§ 257, 259, 270), [...]</p> <p>§ 257. Als <b>Hinterbliebenenpensionen</b> gebühren <b>Witwenpensionen, Witwerpensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen und Waisenpensionen,</b></p>	<p>§ 33 <b>Rentenarten</b></p> <p>(1) Renten werden geleistet <b>wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.</b></p> <p>(2) <b>Renten wegen Alters</b> sind</p> <p><b>1. Regelaltersrente,</b></p> <p>2. Altersrente für langjährig Versicherte,</p> <p>3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,</p> <p>3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,</p> <p>4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels,</p> <p>5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,</p> <p>6. Altersrente für Frauen.</p> <p><b>(3) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind</b></p> <p>1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,</p> <p>2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,</p>

<p>wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).[...]</p> <p><b>Witwen(Witwer)rente</b></p> <p>§ 215. (1) Wurde der Tod des (der) Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverheiratung eine <b>Witwen(Witwer)rente</b> von jährlich 20 vH der Bemessungsgrundlage.</p> <p><b>Waisenrente</b></p> <p>§ 218. (1) Den Kindern im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine <b>Waisenrente</b>. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die <b>Waisenrente</b> nur auf besonderen Antrag gewährt.</p> <p><b>Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)</b></p> <p>Versetzung in den <b>Ruhestand</b> von Amts wegen</p> <p>§15a. (1) Der Beamte kann aus wichtigen dienstlichen Interessen (§38 Abs.3) von Amts wegen in den <b>Ruhestand</b> versetzt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den <b>Ruhestand</b> seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und</li> <li>2. die für den Anspruch auf <b>Ruhegenuss</b> in Höhe der <b>Ruhegenussbemessungsgrundlage</b> erforderliche <b>ruhegenussfähige</b> Gesamtdienstzeit aufweist. (...)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Rente für Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels,</li> <li>4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,</li> <li>5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.</li> </ol> <p><b>(4) Renten wegen Todes sind</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>kleine Witwenrente oder Witwerrente,</b></li> <li>2. <b>große Witwenrente oder Witwerrente,</b></li> <li>3. <b>Erziehungsrente,</b></li> <li>4. <b>Waisenrente.</b></li> </ol> <p>Versicherte haben Anspruch auf <b>Regelaltersrente</b>, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Regelaltersgrenze erreicht und</li> <li>2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.</li> </ol> <p><b>Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)</b></p> <p>§ 4 Entstehen und Berechnung des <b>Ruhegehalts</b></p> <p>(1) Ein <b>Ruhegehalt</b> wird nur gewährt, wenn der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder</li> <li>2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. (...)</li> </ol>
--	--

Der Harmonisierung des Sozialversicherungsrechts in der Europäischen Union dient die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Abgesehen von dem Ausdruck: „Pensionslasten des Staates“, der in Beziehung auf Leistungen in Spanien auftritt, wird in diesem Rechtsakt nur das Wort „Rente“ (inklusive seiner Komposita) verwendet. Die Definition der „Rente“ ist breit und umfasst auch ähnliche Leistungen, wie im folgenden Beispiel - Tabelle 7 gezeigt wird.

Tabelle 7. Beispiel – Rente in EU

VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
<b>"Renten"</b> sind nicht nur <b>Renten</b> im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beiträgerstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen (Art. 1 w).

Im Text der Verordnung gibt es keine Bezugnahme auf Österreich und die dort verwendeten Bezeichnungen. Somit wurde der Ausdruck „Rente“ (in seiner breiten Bedeutung) als völlig europäisch anerkannt. Seine Verwendung in europäischen Regelungen steht dem bundesdeutschen Recht näher, in welchem er ebenfalls verschiedene Leistungen bezeichnen kann (wiewohl der Umfang des Begriffes in der Verordnung noch breiter ist), als dem österreichischen, in welchem seine Bedeutung nur auf einige Leistungen begrenzt wurde.

### Fachwörterbücher

Aus der Perspektive eines ausländischen Anwenders der deutschen Sprache ist es wichtig, wo spezifisch österreichischen Rechtsbegriffe zu finden und zu erkennen sind, sowie ob und inwieweit man sich auf Fachwörterbücher verlassen kann.

Zu diesem Zweck wurden gängige Fachwörterbücher analysiert. Die Untersuchung betraf vor allem die Hinweise auf die österreichische Abstammung – also die Prüfung, ob das Abkürzungsverzeichnis oder die Vorbemerkungen irgendwelche Kennzeichnungen des Herkunftslandes eines Begriffes beinhalten. Nur in drei von zehn Wörterbüchern findet man eine Kennzeichnung für die österreichische Abstammung eines Wortes. Es handelt sich um das *Polnisch-Deutsche Rechtswörterbuch der Polnischen Akademie der Wissenschaften* (1978), das *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache* von Skibicki (1990), und das *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch von Banaszak* (2005 und 2008). In anderen Wörterbüchern findet man keine spezifisch österreichischen Wörter, oder diese werden zwar berücksichtigt, aber nicht als Austriazismen gekennzeichnet.

So taucht zum Beispiel das oben in Gesetzestexten gefundene Wort „Exekution“ in den Wörterbüchern von Pieńkos (2002) und Kubalica (1995) auf. Interessant ist dabei, dass auch Autoren, die die Austriazismen kennzeichnen, dieses

Wort nicht als typisch österreichisch identifizieren, obwohl es direkt den österreichischen Gesetzestexten entnommen wurde und in Deutschland nicht in dieser Bedeutung verwendet wird. Banaszak (2005) versteht das Wort „Exekution“ als „wykonanie kary śmierci“ („Vollstreckung der Todesstrafe“), obwohl man im deutsch-polnischen Band (Banaszak, 2008) die Übersetzung „egzekucja“ - „Exekution“ ohne weitere Erläuterung findet. Das ist bedenklich, denn „egzekucja“ ist ein polnischer Terminus sowohl für Vollstreckung einer Forderung, als auch der Todesstrafe. Kienzler (2007) gibt für das polnische Wort „egzekucja“ zunächst die in den Bereich der Zwangsvollstreckung gehörenden Bedeutungen und erst an dritter Stelle „Exekution“ an. Im Wörterbuch von Kilian und Kilian (2009) findet man nur typisch deutsche Wörter. Kubalica (1995) übersetzt „Exekution“ als „Vollstreckung des Urteils“, „Hinrichtung“, „Exekution“ („wykonanie wyroku“, „stracenie“, „egzekucja“), gibt aber auch die Bedeutung für „Exekutor“ – „Vollzieher“, „Exekutor“, „Gerichtsvollzieher“ („wykonawca“, „egzekutor“, „komornik“) an. Im Wörterbuch der Polnischen Akademie der Wissenschaften findet man zwei gleichstehende Bedeutungen für das Wort „egzekucja“ als „(Zwangsvollstreckung der Forderung“ („przymusowe ściąganie należności“) unter Nummer 1: „Zwangsvollstreckung“, „Exekution“. In keinem einzigen Wörterbuch tritt das Wort Exekution mit der Anmerkung auf, es werde in Österreich gebraucht.

Die Suche nach den Wörtern „Konsument“, „Konsumentenschutz“, „Rente“, und „Pension“ brachte keine Ergebnisse, die die österreichischen Besonderheiten deutlich machen.

Einsprachige Rechtswörterbücher, die in Österreich herausgegeben werden, enthalten die typisch österreichischen Rechtstermini. Eine interessante Terminologiesammlung unter dem Titel „Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie“ wurde von Heidemarie Markhardt (2006) vorbereitet. Hier wurden die Austriazismen detailliert gekennzeichnet, mit Anzeige des Fachbereiches und unter Angabe der deutschen Äquivalente.

Tabelle 8 – Beispiele von Austriazismen (Markhardt, 2006)

Österreich	Deutschland
Allographes Testament	fremdhändiges Testament
Arbeitsbewilligung	Arbeiterlaubnis
Arbeitsinspektion	Gewerbeaufsicht
Ausgleich	Vergleich
Ehepakt	Ehevertrag
einstweilige Vorkehrung	einstweilige Anordnung
Exekutionsbewilligung	vollstreckbare Ausfertigung
Firmenwortlaut	Firmenbezeichnung
Jus	Recht

## **Schlussfolgerungen**

Die durchgeführten Untersuchungen lassen keine generellen Folgerungen ziehen, die die Rechtssprache in beiden Ländern betreffen. Es zeichnen sich aber einige Regelmäßigkeiten ab.

So unterscheidet sich der juristische Wortschatz in Österreich von der in Deutschland üblichen Terminologie. Die Gesetzgeber beider Länder benutzen unterschiedliche Bezeichnungen einander entsprechende Rechtsinstitutionen (siehe beispielsweise die im Exekutionsrecht oder Zwangsvollstreckungsrecht auftretenden Ausdrücke). Daneben wurden in den analysierten Rechtsakten bisweilen gleiche Ausdrücke verwendet, obwohl sich ihre Bedeutungen voneinander unterscheiden (zum Beispiel der Umfang des Begriffes „Verbraucher“).

Bei seinem EU-Beitritt hat Österreich zwar für die Verabschiedung eines Symbolaktes gesorgt, der dem Schutz seiner sprachlichen Besonderheiten dient. Trotzdem beinhalten die deutschsprachigen Fassungen aller untersuchten unionsrechtlichen Rechtsakte bundesdeutsche Ausdrücke und keine Austriaismen. Das Europarecht wirkt sich letztlich auch auf die Sprache des Rechtes in Österreich aus (Beispiel: der Europäische Vollstreckungstitel).

Die polnisch-deutschen Fachwörterbücher sind in der Regel auf eine Darstellung der bundesdeutschen Rechtssprache begrenzt. Nur einige wenige beinhalten Hinweise auf österreichische Varianten. Es sind jedoch österreichische Publikationen zugänglich, die als Hilfe für Übersetzer und sprachinteressierte Personen dienen können.

**Literatur:**

- Ammon, Ulrich. 1995. *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und Schweiz: Das Problem der nationalen Varietäten*. Berlin: De Gruyter.
- Banaszak, Bogusław (red.). 2005. *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch Słownik Prawa i Gospodarki*, tom 2 niemiecko-polski, Warszawa: C.H.Beck.
- Banaszak, Bogusław (red.). 2008. *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch. Słownik Prawa i Gospodarki*, tom 1 polsko-niemiecki. Warszawa: C.H. Beck.
- Cillia, Rudolf de. 1995. *Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat: Österreichisches Deutsch und EU-Beitritt*. In: Muhr, R., Schrod, R., Wiesinger, P. (Hrsg.). *Österreichisches Deutsch. Linguistische, sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen*. Wien: 121-131.
- Clyne, Michael. 1984. *Language and Society in German-Speaking Countries*. Cambridge.
- Kienzler, Iwona. 2007. *Wörterbuch der Wirtschaftssprache: Bankwesen. Finanzen. Recht. Deutsch-Polnisch, Polnisch-Deutsch*, Warszawa: C.H. Beck.
- Kilian, Alina, Kilian, Agnieszka. 2009. *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego*. 2 Bde, Warszawa: Wolters Kluwer.
- Kubacki, Artur Dariusz. 2011. *Austriacki język prawa – z doświadczeń tłumacza* [w:] Karpiński, L. (red.). *Komunikacja Specjalistyczna*. Tom IV *Od terminologii do leksykografii*. Warszawa: Katedra języków Specjalistycznych UW.
- Kubalica, Marian (Hrsg.). 1995. *Słownik prawniczy niemiecko-polski*, Warszawa: Białostockie Wydawnictwo Prawnicze IUSTITIA.
- Markhardt, Heidemarie. 2005. *Das österreichische Deutsch im Rahmen der EU*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Peter Lang.
- Markhardt, Heidemarie. 2006. *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie*, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Peter Lang.
- Mayer, Heinz. 2003. *Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht*, Reihe: Manz Rechtstaschenbücher. Wien: Manz.
- Mayer, Heinz. 2003. *Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht*, Reihe: Manz Rechtstaschenbücher. Wien: Manz.
- Mayer, Heinz. 2005. *Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht*, Reihe: Manz Rechtstaschenbücher. Wien: Manz.
- Muhr, Rudolf. 1987. *Deutsch in Östereich – Österreichisch: zur Begriffsbestimmung und Normfestlegung der Standardsprache in Österreich*. In: Grazer Arbeiten zu Deutsch als Fremdsprache und Deutsch in Österreich 1, 1-23.
- Muhr, Rudolf. 1991. *Sprachnormen in Österreich und anderswo. Zur sprachlichen Identität der Österreicher und zur Bestimmung von Standardsprachen in plurizentrischen Sprachen*. In: Znanstvena Revija 1,3. Akten des jugoslawisch-österreichischen Germanistentreffens im Rahmen der Alpen Adria vom 11.-13.11.1989 an der Pädagogischen Fakultät der Universität Maribor, Maribor 1991, 69-78.
- Muhr, Rudolf. 1995. *Zur Sprachsituation in Österreich und zum Begriff „Standardsprache“ in plurizentrischen Sprachen. Sprache und Identität in Österreich*. In: *Österreichisches Deutsch. Linguistische, sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen*. Hg. von Muhr, R., Schrod, R., Wiesinger, P. Wien. 1995. 75-110.
- Muhr, Rudolf. 2003. *Die plurizentrischen Sprachen Europas - ein Überblick*. In: Gugenberger, Eva, Blumberg, Mechthild (Hrsg.) (2003): *Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus*. Frankfurt/M./Wien. Peter Lang Verlag. 191-231.
- Muhr, Rudolf. 2003. *Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat? Das Österreichische Deutsch. Seine sprachpolitische Situation*. In: Busch, Brigitta, Cillia, Rudolf de (Hrsg.) (2003):

- Sprachenpolitik in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Peter Lang Verlag. Frankfurt/M. 196-226.
- Milewski, Piotr, Marciszewski, Michał. 2002. *Wörterbuch der Terminologie des Handels, Steuer und Rechnungswesens polnisch-deutsch, deutsch-polnisch*. Bydgoszcz -Warszawa: Oficyna Wydawnicza Branta.
- Piska, Christian M. (Hrsg.). 2009. *Fachwörterbuch Einführung in die Rechtswissenschaften*. Wien: Facultas.
- Pospieszalski, Karol Marian, Ostaszewski, B. , Rezler, J., Wandmayer, D.. 1987. *Juristisches Wörterbuch, Polnisch-Deutsch der polnischen Akademie der Wissenschaften*, Wrocław: Ossolineum.
- Pieńkos, Jerzy. 2002. *Polsko-niemiecki słownik prawniczy*, Kraków: Kantor Wydawniczy Zakamycze.
- Skibicki, Waclaw. 1990. *Wörterbuch der Rechts – und Wirtschaftssprache*, Warszawa: Wiedza Powszechna.

## **Liste der Rechtsquellen**

### **Europäische Rechtsakte**

- „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der Deutschen Sprache im Rahmen der europäischen Union“.
- Verordnung (EG) Nr.1869/2005 der Kommission vom 16. November 2005 zur Ersetzung der Anhänge der Verordnung(EG)Nr.805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.
- Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
- Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

### **Österreichische Rechtsakte**

- Bundesverfassungsgesetz Österreichs, Fassung vom 15.02.2013.
- Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Fassung vom 16.03.2012.
- Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO). StF: RGBL. Nr. 79/1896, Fassung vom 16.03.2012.
- Bundesgesetz vom 8. März 1979 mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden: Konsumentenschutzgesetz – KSchG.
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), Fassung vom 24.06.2012.
- Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979), Fassung vom 31.08.2012.

## **Deutsche Rechtsakte**

- Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist.
- Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist.
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist.
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202 (2006 I S. 431) (2007 I S. 1781)), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist.